

Wohnungsbezogene Gartenordnung der Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG

1. Allgemeines

- 1.1 Der Hausgarten gehört zur Wohnung. Er dient der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Die Hausgärten werden meist als Zier- und Erholungsgärten genutzt. Der Genossenschafter ist verpflichtet, den Hausgarten ordnungsgemäß zu nutzen, sich im Rahmen der Gesamtanlage für Ordnung und Sauberkeit einzusetzen und den Charakter der Anlage zu wahren. Der Aufenthalt in den Gärten darf in keiner Weise für die Nutzer benachbarter Gärten und anliegender Wohnungen zu einer Belastung, insbesondere durch Lärmstörungen führen. Geräuschverbreitende Gartengeräte dürfen nur außerhalb der in der Hausordnung (Pkt. 1 Schutz vor Lärm) benannten Ruhezeiten benutzt werden.
- 1.2 Ist der Genossenschafter nicht mehr in der Lage oder gewillt, den Garten zu bewirtschaften, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer diesen bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung durch Dritte ist nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dauernutzungsvertrages der Wohnung zulässig, zu der dieser Garten gehört. Von einer solchen Nutzungsänderung ist die Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG zu informieren.
- 1.3 Die Kündigung des Dauernutzungsvertrages über die Wohnung betrifft auch den Hausgarten. Dieser ist mit der Wohnungsabnahme an die Wohnungsgenossenschaft zu übergeben. Der Garten hat entsprechend des Vegetationszeitpunktes ordentlich und sauber zu sein. Er muss beräumt von privatem Eigentum sein. Bei Notwendigkeit der Auspflanzung bzw. Aberntung des privaten Eigentums in einer späteren Vegetationsperiode ist gesondert darauf hinzuweisen.
- 1.4 Um die teilweise vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen (Fernwärme, TV-Kabel etc.) zu schützen, sind Erd- und Schachtarbeiten, die über die normale Kleingartennutzung (Umgraben, Rigolen, Herstellen kleiner Pflanzgruben) hinausgehen, nur in Handschachtung und nach Abstimmung mit der Wohnungsgenossenschaft zulässig. Das Einschlagen von Pfählen ist nur bis zu einer Tiefe von 50 cm zugelassen.
- 1.5 Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz oder Rodung ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterlassen.
- 1.6 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz angewendet werden. Die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel ist zu gewährleisten. Für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung haftet der Genossenschafter selbst.
- 1.7 Das Verbrennen von Gartenabfällen und das Anlegen und Betreiben von Feuerstätten ist untersagt. Eine Nutztierhaltung ist nicht gestattet.

2. Weitere Festlegungen

- 2.1. Die Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum und zu den Hauszugangswegen liegt in der Verantwortung der Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG. Weitere Abgrenzungen, auch zwischen den Gärten, dürfen nicht errichtet werden. Wenn solche vorhanden sind, ist die Genossenschaft für die Erhaltung zuständig.
- 2.2. Die Errichtung von Überbauungen, wie Lauben, überdachte Sitzflächen, Schuppen, Gewächshäuser sowie die Errichtung von Spalieren, Rankebögen, Pergolen, fest verankerte Unterstände o. ä. ist untersagt. Das Anlegen von Teichen und Swimmingpools ist ebenfalls untersagt.
- 2.3. Weitere befestigte Flächen, bis auf die vorhandenen, sind nicht zulässig.
- 2.4. Strauch- und Heckenpflanzungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,60 m zulässig.
- 2.5. Das Setzen von Bäumen ist nicht zulässig; sich wild ansiedelnde Bäume sind zu entfernen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Gehölze sind Scheinbestandteile des Grundstücks i. S. v. § 95 BGB und spätestens bei Rückgabe des Gartens durch den Mieter zu entfernen. Eine Ausnahme bilden Kern- und Steinobstgehölze, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum bis zu einer Gesamthöhe von 1,60 m angepflanzt werden.

3. Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht für den Garten und seine Einrichtungen liegt ausschließlich beim mietenden / pachtenden Genossenschafter. Die Genossenschaft zeichnet sich unter Hinweis auf Ziff. 2.1. Satz 2 von jeglicher Haftung für Schäden frei, die Nutzern selbst bzw. Nutzern anliegender, nicht eingehogter Gärten durch Garteneinrichtungen entstehen.

Die Verkehrssicherungspflicht für alle mit einer Baummarke der Genossenschaft versehenen Gehölze obliegt der Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG; hierfür ist durch den Mieter, den Mitarbeitern der Genossenschaft und den beauftragten Firmen der Zutritt zu gewähren.

Stand: März 2025

WG Aufbau Dresden eG